

Termine

Justizprüfungsamt Berlin?	ja – nein
Zeitgeschichtlich wertvoll?	ja – nein
JPA übersandt	Bl.

Zählkarte Nr.	Ausgefüllt am	Unterschrift
AG		
LG		

Amtsgericht

Schöneberg

Bürgerlicher Rechtsstreit

Kläger/in: Immobilien GbR

Prozesskostenhilfe mit – ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____

Prozessbevollmächtigte/r: RA Hermann Vollmacht Bl. _____

angezeigt Bl. _____

Beklagte/r: Markus Linke

Prozesskostenhilfe mit – ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____

Prozessbevollmächtigte/r: RA Niggemann Vollmacht Bl. _____

angezeigt Bl. _____

Wert: 514,20 €

Wertfestsetzung Bl. 61

Urteile Bl. 31-33, 60 (Rücknahme)

S 2 / 11/1

Weggelegt 20XX

Aufzubewahren bis 20XX

C 15/22

Stammdatenblatt

Anhängigkeitsdatum: xx.xx.20xx

Sachgebiet: 18 Wohnungsmietsachen

Streitwert: 514,20 Euro

Verfahrensart: Berufungsverfahren (ohne die Nummern 2 und 3)

In dem Rechtsstreit

Immobilien GbR, vertreten durch d. vertretungsber. Gesellschafter Tom Kaul und Peter Schnell, Krumme Straße 1, 12345 Berlin
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1515

gegen

Markus Linke, Hochstraße 1, 10781 Berlin

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: 000

Vorinstanzen:

Amtsgericht Schulungsstadt

_____ C 15/22

Verfahrenserhebungs-Nr. 2

_____ S 2/ _____



Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl. 31-33, 60

Berlin _____, den xx.xx.20xx Schmidt, JS
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

GK-Stempler oder darauf bezügliche Vermerke Bl. _____

Kostenrechnung Bl. 3

Gemäß der Kostenverfügung geprüft

bis Bl.	am	Unterschrift und Amtsbezeichnung des Kostenbeamten
<u>xx</u>	<u>xx.xx.20xx</u>	<u>Schmidt, JS</u>

Beiakten und Beistücke:

getrennt Bl.

Landgericht Schulungsstadt



Aktenzeichen: _____ S 2/22
Kurztubrum: Immobilien GbR ./ Linke, M. wg. Forderung
Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung xx.xx.20xx

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1222	Ermäßigte Verfahr- rensgebühr (KV-GKG 1222)	2,0	514,20	116,00	aktiv GKG ab 01.01.2021	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag: 116,00

Kostenschuldner:	Berufungsklägerin Immobilien GbR Krumme Straße 1, 12345 Berlin
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	116,00
Endbetrag:	116,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 11 Erstsollstellung
Status:	Erstfreigabe am xx.xx.20xx durch LG_Dozent, JSekr'in
Rechnungsnummer:	857120000082
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden

Erstfreigabe am xx.xx.20xx Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

Schmidt
LG_Dozent, JSekr'in
Kostenbeamtin

Stammdatenblatt

Anhängigkeitsdatum: xx.xx.20xx

Sachgebiet: 18 Wohnungsmietsachen

Verfahrensart: Klageverfahren

Streitwert: 514,20 Euro

In dem Rechtsstreit

Immobilien GbR, vertreten durch d. vertretungsber. Gesellschafter Tom Kaul und Peter Schnell, Krumme Straße 1, 12345 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1515

gegen

Markus Linke, Hochstraße 1, 10781 Berlin

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: 000



Kosteneinziehungsstelle der Justiz



Amtsgericht Schöneberg

Eing. xx.xx.20xx

___ KM ___ Akt. ___ Anl.

Amtsgericht Schöneberg

Sch

Wenn der Betrag zum Soll steht, bitte diese Zahlungsanzeige **s o f o r t** an die Kosteneinziehungsstelle der Justiz zurückgeben unter Angabe der Solbuchnummer!
Als Datum ist der Tag der Buchung angegeben.
Den Einzahlungstag teilt die Kosteneinziehungsstelle der Justiz nur auf besondere Rückfrage mit.
Maschinell hergestellte Zahlungsanzeigen bedürfen keiner Unterschrift.

Zahlungsanzeige

über die Einzahlung von Gebühren und Strafen

Datum	Einzahlerangaben	WEG BEH.	EGSTA-Nr.	Betrag EURO
xx.xx.20xx	Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann _____ C 15/22 Immobilien GbR ./.. Linke		SB I 52145874	294,00
			erfordert Bl. 3	

Stammdatenblatt

Anhängigkeitsdatum: xx.xx.20xx

Sachgebiet: 18 Wohnungsmietsachen

Verfahrensart: Klageverfahren

Streitwert: 514,20 Euro

In dem Rechtsstreit

Immobilien GbR, vertreten durch d. vertretungsber. Gesellschafter Tom Kaul und Peter Schnell, Krumme Straße 1, 12345 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1515

gegen

Markus Linke, Hochstraße 1, 10781 Berlin
- Beklagter -



Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Hermann *Sch*
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: 1515

Empfänger: Amtsgericht Schöneberg
 Aktenzeichen des Empfängers: neue Klage

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Anlage.pdf	pdf	nein				
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Eingangsregistratur
Eingang xx.xx.20xx

Willmannsdamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

.....
Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
1515

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

Berlin, xx.xx.20xx

Klage

Immobilien GbR,
bestehend aus den Gesellschaftern Tom Kaul und Peter Schnell
Krumme Straße 1, 12345 Berlin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann,
Willmannsdamm 10, 10827 Berlin,

gegen

Herrn Markus Linke,
Hochstraße 1, 10781 Berlin,

wegen Forderung aus Maklervertrag
Vorläufiger Streitwert: 1.998,45 €

Namens und mit Vollmacht der Klägerin bitte ich um Anberaumung eines möglichst nahegelegenen Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem ich beantragen werde,
den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.998,45 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Für den Fall, das ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt werden soll, wird vorsorglich bereits jetzt beantragt,

nach Ablauf der Notfrist des § 276 Abs. 1 ZPO ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO zu erlassen

Zur **Begründung** trage ich wie folgt vor:

Aufgrund des Vertriebsalleinauftrages vom xx.xx.20xx (Anlage K1) beauftragte der Beklagte die Klägerin mit dem Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluss eines Kaufvertrages oder mit der Vermittlung eines Kaufvertrages für das in seinem Eigentum stehende Einfamilienhaus Schulstraße 7 in Berlin. Der Beklagte wurde bei Vertragsabschluss vertreten durch seinen damaligen Betreuer Karl Steffens. Die Betreuung ist zwischenzeitlich beendet. Die damalige Vertretungsberechtigung des Beklagten ergibt sich aus der Bestellungsurkunde des Amtsgerichts Schöneberg vom xx.xx.20xx (Anlage K2).

Mit Schreiben vom xx.xx.20xx (Anlage K3) hat der Beklagte den Vertrag gekündigt.

Gemäß § 6 Ziffer 2 des Vertriebsalleinauftrages steht der Klägerin aus diesem Grund eine Aufwandsentschädigung zu. Zur Höhe wurde Folgendes vereinbart:

„Der Aufwand setzt sich aus den geleisteten Arbeitsstunden des Maklers sowie seiner technischen Assistentin und den Werbe-/Anzeigekosten zusammen:

1. für den Makler 125,00 €/Std. zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer
2. für die technische Assistentin 75,00 €/Std. zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer,
3. Werbe-/Anzeigekosten“.

Mit Schreiben vom xx.xx.20xx (Anlage K4) stellte die Klägerin dem Beklagten die entstandenen Kosten in Höhe von 1.998,45 € in Rechnung. die Klägerin hatte u. a. das Exposé (Anlage K5) gefertigt, das Exposé an 38 Interessenten versandt, einen Grundbuchauszug eingeholt, 3 Inserate in

der Morgenpost geschaltet, 8 Wochen auf der Internet-Plattform Immonet inseriert sowie die in dem Schreiben vom xx.xx.20xx erwähnte Besichtigung und Verhandlungen durchgeführt.

Beweis: Zeugnis des Herrn Heiko Schmidt, zu laden über die Klägerin

Bei Herrn Schmidt handelt es sich um den zuständigen Mitarbeiter der Klägerin. Wegen der Einzelheiten der Anzeigen verweise ich auf die dem Schreiben vom xx.xx.20xx beigefügten Anlagen. Die berechneten Kosten in Höhe von 1.998,45 € sind angefallen. Dabei ist der abgerechnete Zeitaufwand noch zugunsten des Beklagten abgerundet worden. Für die Objektaufnahme mit An- und Abfahrt hat der Makler Heiko Schmidt 130 Minuten benötigt. Für die Marktwerteinschätzung und die Exposéerstellung waren 3,33 Maklerstunden und 70 Minuten der technischen Assistentin erforderlich. Für die Besichtigungen am xx.xx., xx.xx. und xx.xx.20xx wurden 2x 75 Minuten (Eheleute Mann und Damaske bzw. 80 Minuten (Familie Tisch) aufgewendet. Für die Verhandlung und die Einholung eines Kaufangebots der Familie Mann waren 65 Minuten Arbeitszeit der technischen Assistentin erforderlich. Für die Verhandlung, die Einholung eines Kaufangebotes und die Beratung im Geschäft Hofer Weg 1 mit der Familie Tisch hat Herr Schmidt 70 Minuten benötigt. Die Kosten des Grundbuchauszuges ergeben sich aus der dem Schreiben vom xx.xx.20xx beigefügten Rechnung des Notar Tim Liebvoll. Da der Beklagte trotz mehrfacher Aufforderung, zuletzt mit Schreiben vom xx.xx.20xx (Anlage K6) keine Zahlung geleistet hat, ist Klage geboten.

Beglaubigte und einfache Abschrift sowie Gerichtskosten im Werte von 219,00 € in Form eines Überweisungsformulars anbei.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt

Amtsgericht Schulungsstadt

Aktenzeichen: _____ C 15/22
Kurztubrum: Immobilien GbR ./ Linke, M. wg. Forderung
Abrechnungsname: F Vorschussanforderung (Anforderung durch KEJ) xx.xx.20xx

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweifreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1210	Verfahren im Allgemeinen (KV-GKG 1210)	3,0	1.998,45	294,00	aktiv GKG ab 01.01.2021	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag: 294,00

Kostenschuldner:	Klägerin Immobilien GbR Krumme Straße 1, 12345 Berlin
Alternativer Rechnungsempfänger:	Prozessbevollmächtigter Andreas Stephan Hermann Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, GZ: 1515
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	294,00
Endbetrag:	294,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 31 Kostennachricht - Kasse -
Status:	Erstfreigabe am xx.xx.20xx durch AG_Dozent, JSekr'in
Rechnungsnummer:	842720000602
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden
Zahlungsanzeige:	angefordert

Erstfreigabe am xx.xx.20xx

Zweifreigabe NICHT ERFORDERLICH

Schmidt

AG_Dozent, JSekr'in
Kostenbeamtin

~~xxx/xx~~

vfg.

1. Kosten gedeckt mit ZA I
 2. Hr. Richter
- xx.xx.20xx, Schmidt

_____ C 15/22

Verfügung

In Sachen

Immobilien GbR ./ Linke, M.

I. Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.
2. **An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276 ZPO folgende Aufforderungen:**
 - 2.1. Die beklagte Partei hat die Absicht der Verteidigung binnen einer
Notfrist von zwei Wochen
ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen.

Belehrungen:

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden; bei einem vollständigen Anerkenntnis würden nicht drei Gerichtsgebühren, sondern nur eine Gerichtsgebühr anfallen.

- 2.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von
zwei Wochen
nach Ablauf der oben genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert

oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen. Die beklagte Partei kann ihre Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben. Falls dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist beim Prozessgericht eingehen.

2.3. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

II. Wiedervorlage 1 Woche nach Fristablauf

~~xxxx~~

Fischer

Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter der Klägerin: Andreas Stephan Hermann	1 Beglaubigte Abschrift der Verfügung Ziff. I		formlos	
Beklagter: Linke, Markus	1 Beglaubigte Abschrift der Verfügung Ziff. I	Klageschrift	zustellen (Postzustellungsauftrag)	xxxx

xx.xx.20xx, AG_Dozent, JSekr'in

Sch

Zustellungsurkunde

6

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

C 15/22 SVV

Weitersenden innerhalb des

1.5 Bezirks des Amtsgerichts

1.6 Bezirks des Landgerichts

1.7 Inlands

1.3 Adressat

Herrn
Markus Linke
Hochstraße 4
10823 Berlin

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen

1.9 Keine Ersatzzustellung an:
[]

1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen

1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer []

Postleitzahl, Ort [] []

1.4.3 Weitersendung nicht möglich Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 Anderer Grund:

[]

1.4.6 Datum

T T M M J J

1.4.7 Unterschrift

Unterschrift []

1.4.8 Postunternehmen/Behörde:

PIN MAIL AG []

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

Willmannsdamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
1515

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

vfg.

1. Ø an Streitverkündeten

Berlin, xx.xx.20xx

2. Ø an Beklagten

3. 1 Monat

~~xx.xx~~

xx.xx.20xx, Fischer

In Sachen
Immobilien GbR ./. Linke

AZ: ____ C 15/22

zu 1.+2. gef.+ab ./.. 1 zu
xx.xx.20xx, Sch

verkündet die Klägerin

Herrn Karl Steffens, Gartenstraße 1, 12345 Berlin

den Streit mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin beizutreten.

Zur Begründung sowie zur Klageerwiderung trage ich Folgendes vor:

Die Einwendungen gegen die Klageforderung sind nicht stichhaltig.

Die Klägerin ist die Immobilien 1 GbR. Diese ist ausweischlich des Vertriebsalleinauftrages auch Auftragnehmer, und zwar sowohl ausweischlich des Rubrums des Vertrages als auch nach der Angabe unter der Unterschrift auf S. 3.

Wer den Vertrag K1 für die Klägerin unterzeichnet hat, ist unerheblich, weil für den Vertrag keine Schriftform erforderlich ist und weil die Klägerin den Vertragsabschluss spätestens mit der Klageerhebung genehmigt hat. Ungeachtet dessen wird die Klägerin noch ergänzend vorgetragen, wer den Vertrag für die Klägerin unterzeichnet hat.

Ob der Streitverkündete außerhalb seiner Vollmacht gehandelt hat, ist für den Rechtsstreit unerheblich.

Ausweislich der Bestellsurkunde des Amtsgerichts Schöneberg vom xx.xx.20xx gehörten zum Aufgabenkreis Karl Steffens die Immobilienangelegenheiten. Gemäß § 1902 BGB vertritt der Betreuer in seinem Aufgabenkreis den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Da es sich vorliegend um eine Immobilienangelegenheit handelt, war der Betreuer Karl Steffens vertretungsberechtigt. Ungeachtet dessen hat der Betreuer den Abschluss des Vertrages auch mit dem Beklagten abgestimmt, wie er mit Schreiben vom xx.xx.20xx ausführte.

Beweis: Zeugnis Herrn Karl Steffens, Gartenstraße 1, 12345 Berlin

Geschäftsunfähigkeit ist für die Anordnung der Betreuung nicht erforderlich.

Die Klägerin bestreitet, dass der Beklagte gegenüber dem Streitverkündeten ausdrücklich erklärt haben soll, dass er einen Auftrag für eine vom Streitverkündeten ausgesuchte Maklerfirma nicht wolle und dass er längst selbst eine Käuferin gefunden habe.

Herr Heiko Schmidt ist bei der Klägerin als Makler beschäftigt

Zu den in § 6 Ziffer 2 des Vertrages genannten Arbeitsstunden gehören auch An- und Abfahrten. Herr Heiko Schmidt hat für die Objektaufnahme mit An- und Abfahrt 130 Minuten benötigt.

Bei den in Bezug genommenen Anlagen zum Schreiben vom xx.xx.20xx handelt es sich um Zeitausschnitte und um die bei www.immonet.de aufgegebenen Anzeigen. Es ist prozessual nicht erforderlich, diese Inhalte schriftsätzlich zu wiederholen. Die Klägerin hat drei Anzeigen in der Berliner Morgenpost zum Preis von je 50,15 € netto aufgegeben und das Haus ferner auf der internen Mietplattform www.immonet.de für acht Wochen nämlich vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx, inseriert und dafür 41,97 € netto für den Beklagten verauslagt.

Wegen der einzelnen Tätigkeiten der Klägerin überreichen wir ergänzend den Computerausdruck der Klägerin (Anlage K7).

Das Festhalten und die Angabe von Uhrzeiten ist weder vereinbart noch erforderlich. Die aufgewendeten Zeiten hat die Klägerin bereits unter Beweis gestellt.

Die Besprechung mit Herrn Tisch hat am xx.xx.20xx stattgefunden. Das Gespräch hatte das Ziel, einen Vertragsabschluss mit Herrn Tisch herbeizuführen. Es hat sich mithin um Verkaufsverhandlungen gehandelt, die gemäß § 4 des Vertrages zu den Aufgaben des Maklers gehörten und gemäß § 6 Ziffer 2 des Vertrages der Aufwand zu vergüten ist.

Die Kosten für den Grundbuchauszug in Höhe von 21,95 € netto ergeben sich aus der Rechnung des Notars Tim Liebvoll vom xx.xx.20xx (Anlage K8).

Diese Kosten hat die Klägerin für den Beklagten verauslagt.

Beweis: Zeugnis des Herrn Heiko Schmidt.

Die Klägerin kann nicht selbst einen Grundbuchauszug ziehen.

Die Klägerin hat das vorgelegte Exposé an 38 Interessenten versandt.

Herr Karl Steffens hat die Kündigung vom xx.xx.20xx erkennbar nicht in eigenem Namen, sondern im Namen des Beklagten erklärt. Gemäß § 164 Abs. 1 S. 2 BGB ist eine ausdrückliche Erklärung im Namen des Vertretenen nicht erforderlich. Vorliegend ergibt die ausdrücklich im Namen des Beklagten erfolgte Auftragserteilung, dass auch die Kündigung im Namen des Beklagten erklärt wird.

Der Hinweis des Beklagten auf BGH NJW 1991, 1679 liegt neben der Sache. Dort ging es um die Frage, ob eine Klausel in AGB wirksam ist, nach welcher der Kunde im Rahmen eines Alleinauftrages kein Eigengeschäft abschließen darf, ohne provisionspflichtig zu werden. Die Zulässigkeit eines Alleinauftrages ergibt sich aus § 652 Abs. 1 BGB). Die Vergütungspflicht für Aufwendungen ergibt sich aus § 652 Abs. 2 BGB i. V. m. Dem Vertrag vom xx.xx.20xx.

Die vereinbarten Stundensätze sind angemessen und marktüblich.

Beweis: Sachverständigengutachten

Für den Fall, dass der Streitverkündete entgegen der hier vertretenen Auffassung als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hätte, würde er selbst haften. Der Sach- und Streitstand ergibt sich aus den den Streitverkündeten bereits von der Beklagten übermittelten Unterlagen.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt

Zustellungsurkunde

9

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

C 15/22

Streitv.

1.3 Adressat

Herrn
Karl Steffens
Gartenstraße 1
12345 Berlin

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 Bezirks des Amtsgerichts
1.6 Bezirks des Landgerichts
1.7 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 Keine Ersatzzustellung an:
1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3 Weitersendung nicht möglich

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 Anderer Grund:

1.4.6 Datum

T T M M J J

1.4.7 Unterschrift

Unterschrift

1.4.8 Postunternehmen/Behörde:

PIN MAIL AG

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

Das mit unserer Anschrift und Aktenzeichen versehenen Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2 Postbediensteter Justizbediensteter Gerichtsvollzieher Behördenbediensteter

3 **übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1 unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2 an folgendem Ort: *Straße, Hausnummer*
(soweit von 1.3 abweichend) *Postleitzahl, Ort*

5.1 – dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2 – einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): *5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)*

5.3 – dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort
– einem erwachsenen Familienangehörigen: *6.4 Herrn, Frau (Name, Vorname)*

6.2 – einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3 – einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten: *7.2 Herrn, Frau (Name, Vorname)*

8.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort
dem Leiter der Einrichtung: *8.3 Herrn, Frau (Name, Vorname)*

8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9 **zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1 Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den
– zur Wohnung

10.2 – zum Geschäftsraum
gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 *Niederlegungsstelle*

11.1.2 *Straße, Hausnummer*

11.1.3 *Postleitzahl, Ort*

11.2 Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich
– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3 – an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12 Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname:* *Beziehung zum Adressaten:*
verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 – in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2 – in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3 – an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 *Datum*

13.2 *ggf. Uhrzeit*

13.3 *Unterschrift des Zustellers*

13.4 *Postunternehmen/Behörde*

13.5 *Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)*

Es gehen diverse Schriftsätze ein, u. a.:

- Verteidigungsabsichtserklärung von RA Niggemann, Friesenstraße 1, 10965 Berlin (sein Zeichen: ooo)
- Klageerwiderung

Gehen Sie davon aus, dass die nötigen Zustellnachweise eingegangen sind.

Im Verkündungstermin wurde folgendes Urteil verkündet:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrags zuzüglich 10 % abwenden, sofern nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Erstellen Sie bitte die Verfügung hinsichtlich des streitigen Urteils gemäß der Verfügungssammlung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Das Urteil wurde ordnungsgemäß zugestellt. Die EBS sind bereits zur Akte gelangt. Die Frist für die Berufung wurde gesetzt und die Akte liegt auf der Geschäftsstelle.

Amtsgericht Schulungsstadt
Abteilung für Zivilsachen

40

Amtsgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Landgericht Schulungsstadt
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

für Rückfragen:
Telefon: 030 9099-123
Telefax: 030 9099-1234
Zimmer: 210
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen _____ S 2/ _____	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen _____ C 15/22	Datum xx.xx.20xx
--	---	----------------------------

Immobilien GbR ./ Linke, M.

Sie erhalten anliegend 1 Bd. Akten zur Einsichtnahme (und ggf. Erledigung).

Um Rückgabe bis xx.xx.20xx wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

AG_Dozent, JSekr'in
Urakundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter Keine Ahnung. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

Fahrverbindung
Kommunikation:
www.schulungsstadt.de/lag

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: FBANKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 9099-0
Telefax:
030 9099-1234

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Hermann *Bau*
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d062-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: 1515
 Empfänger: Landgericht Berlin
 Aktenzeichen des Empfängers: neue Berufung
 Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Anlage.pdf	pdf	nein				
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

GPL
 Eingang: xx.xx.20xx

Willmannsdamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

.....
Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
1515

Landgericht Mitte
Littenstraße 12 – 17
10179 Berlin

Berlin, xx.xx.20xx

Immobilien GbR,
bestehend aus den Gesellschaftern Tom Kaul und Peter Schnell
Krumme Straße 1, 12345 Berlin

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann,
Willmannsdamm 10, 10827 Berlin,

gegen

Herm Markus Linke,
Hochstraße 1, 10781 Berlin,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Niggemann,
Friesenstraße 1, 10965 Berlin,

wegen Forderung aus Maklervertrag

Aktenzeichen der I. Instanz: ____ C 15/22

lege ich namens und in Vollmacht der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Schöneberg vom
xx.xx.20xx, zugestellt am xx.xx.20xx,

Berufung

ein.

Eine Ablichtung des erstinstanzlichen Urteils füge ich bei. Die Rückgabe ist nicht erforderlich.

Die Berufungseinlegung erfolgt zunächst zur Fristwahrung. Es steht noch nicht fest, ob das
Berufungsverfahren durchgeführt wird.

Die Berufungsbegründung bleibt einer gesonderten Eingabe vorbehalten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt

_____ S 2/22

Verfügung

Immobilien GbR ./ Linke, M. wg. Forderung

1. Berufung wurde eingelegt von:
Klägerin und Berufungsklägerin Immobilien GbR

Die Berufung vom xx.xx.20xx gegen das Urteil des Amtsgerichts Schulungsstadt vom xx.xx.20xx, zugestellt am xx.xx.20xx, AZ.: _____ C 15/22 ist am xx.xx.20xx eingegangen.
2. Die Akten der Vorinstanz wurden angefordert bei: Amtsgericht Schulungsstadt
3. Eingangsmitteilung mit dem Hinweis, dass die Urteilsabschrift nach Eingang der Akten zurückgesandt wird, hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigter der Berufungsklägerin: formlos
Andreas Stephan Hermann
4. Schreiben hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigter des zustellen
Berufungsbeklagten: Helmut Niggemann
mit Anlagen: Berufungsschrift vom xx.xx.20xx
5. Berufungsbegründungsfrist: Zustellungsdatum Vorinstanz: xx.xx.20xx
Fristende: xx.xx.20xx
6. Sachgebiet: 18 Wohnungsmietsachen
7. Gerichtsbesetzung
Vorsitzender: VRiLG Vors. Richter LG Schulungsstadt
8. Herrn VRiLG Vors. Richter LG Schulungsstadt zur Kenntnisnahme *Som*
9. Wiedervorlage mit Ablauf der Berufungsbegründungsfrist am xx.xx.20xx

*not.***Baumann**LG_Dozent , JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beteiligte	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter der Berufungsklägerin: Andreas Stephan Hermann	1 Eingangsmitteilung		formlos	
Prozessbevollmächtigter des Berufungsbeklagten: Helmut Niggemann	1 Schreiben	Berufungsschrift vom xx.xx.20xx	zustellen (EB (Post))	xx/xx

xx.xx.20xx, LG_Dozent, JSekr'in
Bau

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Niggemann
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: ooo
 Empfänger: Landgericht Berlin
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ S 2/ _____
 Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Landgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Herrn Rechtsanwalt
Helmut Niggemann
Friesenstraße 1
10965 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 9099-123
Telefax: 030 9099-1234
Zimmer: 210
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen _____ Bitte bei Antwort angeben _____ Datum _____
Akten- / Geschäftszeichen S _____ / _____

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

_____ / . _____

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 175 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

_____ bitte nicht abtrennen _____

Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

Mitteilung von der Berufung
beglaubigte Abschrift der Berufungsschrift vom ...

Berlin, XX.XX.20XX
Ort, Datum

Niggemann
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt



AZ: _____ S _____ / _____

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Hermann **Bau**
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d062-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: 1515

Empfänger: Landgericht Berlin
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ S 2/ _____

Betreff der Nachricht:

Text der Nachricht:

Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Anlage.pdf	pdf	nein				
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Willmannsdamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

.....
Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
1515

Landgericht Mitte
Littenstraße 12 – 17
10179 Berlin

Berlin, xx.xx.20xx

In Sachen
Immobilien GbR ./. Linke

AZ: _____ **S 2/** _____

bitte ich höflichst, die Frist zur Berufungsbegründung um einen Monat zu verlängern.

Aufgrund starken Arbeitsanfalls ist es leider nicht möglich innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist mit der gebotenen Sorgfalt und Ausführlichkeit die Berufung zu begründen. Zudem werden noch weitere Informationen benötigt. Die dazu notwendige Besprechung konnte mit der Mandantschaft allerdings noch nicht geführt werden.

Für eine kurze – gerne auch telefonisch – Bestätigung, dass der eingangs gestellten Bitte entsprochen wird, wären wir verbunden.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt

_____ S 2/22

49

Verfügung

Rechtsstreit

Immobilien GbR ./ Linke, M.

1. Fristverlängerung

Ursprüngl. Fristablauf: xx.xx.20xx

I.

Auf Antrag des Rechtsanwalts Andreas Stephan Hermann vom xx.xx.20xx wird die Berufungsbe-
gründungsfrist antragsgemäß verlängert um 1 Monat.

Eine weitere Verlängerung darf nur nach Anhörung des Gegners bewilligt werden (§ 225 II ZPO).

II. Verfügung vom xx.xx.20xx hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigter der Berufungsklägerin:
Andreas Stephan Hermann

formlos

Prozessbevollmächtigter des Berufungsbeklag-
ten: Helmut Niggemann

formlos

mit Anlagen: Fristverlängerungsantrag

III. Wiedervorlage mit Eingang, spätestens nach Fristablauf

~~xx/xx~~*Sommer*

Vors. Richter LG Schulungsstadt

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter der Berufungsklägerin: Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom xx.xx.20xx		formlos	
Prozessbevollmächtigter des Berufungsbeklagten: Helmut Niggemann	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom xx.xx.20xx	Fristverlängerungsantrag	formlos	

xx.xx.20xx, LG_Dozent, JSekr'in
Bau

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Hermann **Eau**
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d062-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: 1515
 Empfänger: Landgericht Berlin
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ S 2/ _____
 Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Anlage.pdf	pdf	nein				
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Willmannsdamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

.....
Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
1515

Landgericht Mitte
Littenstraße 12 – 17
10179 Berlin

Berlin, xx.xx.20xx

In Sachen
Immobilien GbR ./. Linke

AZ: _____ S 2/ _____

danke ich für die gewährte Fristverlängerung und beantrage, das Urteil des Amtsgerichts Schöneberg vom xx.xx.20xx abzuändern und die Beklagte zu verurteilen an die Klägerin 1.998,45 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Zur **Begründung** trage ich wie folgt vor:

Die Klägerin hat gegen die Beklagte als Erbin des ursprünglichen Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der der Klägerin entstandenen Aufwendungen aus dem Vertriebsalleinauftrag vom xx.xx.20xx. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Vereinbarung in § 6 Ziffer 2 des Vertriebsalleinauftrages unwirksam sei. Dies beanstandet die Klägerin. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass selbst der erstinstanzlich Beklagte nicht geltend gemacht hat, dass § 6 Ziffer 2 des Vertriebsalleinauftrages unwirksam sei. Er hat lediglich die Auffassung vertreten, dass Alleinauftragsklauseln schlechthin unwirksam seien. Dies ist allerdings unzutreffend. Die Zulässigkeit eines Alleinauftrages ergibt sich schon aus § 652 Abs. 1 BGB.

Sodann verhält sich das Urteil lediglich zu den Kosten für den Makler und für die technische Assistentin gemäß § 6 Ziffer 2.1 und 2.2, nicht jedoch zu den Werbe-/Anzeigenkosten gemäß § 6 Ziffer 2.3. Aus welchem Grunde der vereinbarte Aufwandsersatz hinsichtlich dieser Kosten unwirksam sein soll, ergibt sich aus dem Urteil nicht. Diese Kosten sind auch ohne weiteres trennbar von den Kosten für den Makler und für die technische Assistentin. Es handelt sich bei den Kosten gemäß § 6 Ziffer 2.3 wohlgerne um Geld, das die Klägerin für den Beklagten verauslagt hat.

Die Kosten für die Inserate auf der Internetplattform www.immonet.de in Höhe von 41,97 € für die Anzeigen in der Berliner Morgenpost in Höhe von 150,45 €, insgesamt mithin 193,42 € netto bzw. 228,98 € brutto hätte das Amtsgericht auch unter Zugrundelegung der eigenen Urteilsbegründung zusprechen müssen. Dasselbe gilt für die Kosten der Exposé-Versendungen in Höhe von 190,00 € netto und für die Kosten für die Einholung des Grundbuchauszuges in Höhe von 21,95 € netto. Auch diese Kosten sind unter dem Begriff der Werbekosten zu subsumieren.

Zudem ist die Vereinbarung in § 6 Ziffer 2 des Vertrages vom xx.xx.20xx auch nicht gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Die Klausel verstößt nicht gegen das gesetzliche Leitbild, da § 652 Abs. 2 S. 1 BGB eine Vereinbarung zum Aufwandsersatz ausdrücklich vorsieht. Eine Obergrenze für den vergeblichen Arbeitsaufwand braucht die Vereinbarung nicht enthalten. Maßgeblich ist nach der Rechtsprechung stets, dass es sich bei dem vereinbarten Aufwandsersatz nicht um ein verkapptes provisionsversprechen handelt. Die Provision beinhaltet den Gewinn des Maklers. Bei den vereinbarten Aufwendungen handelt es sich um die dem Makler vergeblich entstandenen Kosten, die keinen Gewinn enthalten. Folglich handelt es sich nicht um ein verkapptes provisionsversprechen. Soweit das Amtsgericht weiter erwägt, es sei unklar, ob mit der Vergütung eines Maklers nur Tätigkeiten der Klägerin bzw. ihrer Gesellschafter gemeint sind oder auch diejenige von Angestellten ist dies nicht recht verständlich, § 6 Ziffer 2 des Vertrages unterscheiden zwischen Makler und technischer Assistentin. Dies sind unterschiedliche Berufszweige, zu denen unterschiedliche Ausbildungen führen. Mit Makler ist bei verständiger und objektiver Betrachtung ein ausgebildeter Makler gemeint, mit technischer Assistentin dessen Assistentin, die eben keine ausgebildete Maklerin ist. Eine Unklarheit ergibt sich hier nicht.

Sodann hat das Amtsgericht verkannt, dass es für die Klage auf die Wirksamkeit der Vereinbarung in 6 Ziffer 2 des Vertrages vom xx.xx.20xx überhaupt nicht ankommt.

Bei dem Vertrag vom xx.xx.20xx handelt es sich um einen Alleinauftrag, der gemäß § 3 Ziffer 1 am xx.xx.20xx begann und zunächst sechs Monate, also bis zum xx.xx.20xx, laufen sollte. Innerhalb dieser Bindungsfrist war der Vertrag nicht ordentlich kündbar. Unstreitig hat der Beklagte den Vertrag jedoch mit Schreiben vom xx.xx.20xx (Anlage K3) schon im zweiten Monat der Bindungsfrist gekündigt. Hierin liegt eine Pflichtverletzung des Maklervertrages, der einen Schadensersatzanspruch begründet. Der Schaden umfasst in jedem Falle die bei der Klägerin angefallenen Aufwendungen. Auch die Vereinbarung gemäß § 6 ist im Lichte der Besonderheit des (zulässigen) Alleinauftrages zu sehen. Nach Ablauf der Bindungsfrist konnte der Beklagte den Vertrag ohnehin kündigen mit der Folge, dass überhaupt keine Aufwendungen zu erstatten wären. Zur Meidung von Wiederholungen nehme ich schließlich den gesamten erstinstanzlichen Vortrag nebst Beweisanträgen in Bezug und mache ihn auch zum Gegenstand des Berufungsverfahrens. Das Urteil des Amtsgerichts Schöneberg ist nach alledem antragsgemäß abzuändern.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt

_____ S 2/22

Verfugung

In Sachen

Immobilien GbR ./ Linke, M.

1.

Hinweis:

Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Schulungsstadt vom xx.xx.20xx, Az. _____ C 15/22, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Die Kammer folgt im Ergebnis der Auffassung des Amtsgerichts, wonach die betreffende Klausel als AGB unwirksam ist.

Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 1987, 1634) verbietet das gesetzliche Leitbild des Maklers die Vereinbarung eines Aufwendungsersatzanspruchs in AGB nicht. Das Gesetz lässt solche Vereinbarungen nach § 652 Abs. 2 BGB ausdrücklich zu. Sie bevorzugen das Interesse des Maklers und benachteiligt dementsprechend das des Kunden nicht unangemessen. Der Makler ist, wenn er im Interesse des ihm verbundenen Kunden und auch im eigenen Provisionsinteresse Erfolg haben will, also durch seinen Nachweis oder seine Vermittlung den Vertragsabschluss herbeiführen will, darauf angewiesen, an den Interessenten heranzukommen, um die Verbindung zwischen den zukünftigen Vertragsparteien herzustellen. Dafür muss er mit nicht selten erheblichem Aufwand (Reisekosten, Post-, Schreib- und vor allem Veröffentlichungsgebühren) sein gesprochenes oder geschriebenes Wort dem Interessenten übermitteln. Wegen seiner Spezialkenntnisse kann er das Verhältnis zwischen Aufwand und Erfolg günstiger gestalten als der Kunde. Vor allem aber hat der Kunde, weil Aufwendungsersatz nur bei entsprechender Vereinbarung zu ersetzen ist, grundsätzlich die Möglichkeit, allzu großen oder gar unangemessenen Aufwand von vornherein auszuschließen.

Jedoch muss sich die Vereinbarung, um in AGB wirksam zu sein, wirklich und ausschließlich auf den Ersatz von konkretem Aufwand beziehen. Wird im Gewande des Aufwendungsersatzes in Wahrheit eine erfolgsunabhängige Provision vereinbart, dann muss dies dem Verbot des § 9 AGB-Gesetz (jetzt (§ 307 BGB) unterfallen).

Daraus ergibt sich, dass der Makler nur konkreten Aufwand ersetzt verlangen kann, nicht aber Personalkosten, die ohnehin im Rahmen des Geschäftsbetriebes anfallen und erst recht nicht seine eigene Tätigkeit. Denn dann bekäme der Makler seine Bemühungen bezahlt unabhängig davon, ob er Erfolg in der Vermittlung hat. Insoweit kommt mithin ein Überwälzen der Kosten der tatsächlichen Maklertätigkeit nicht in Betracht.

Es kann dahinstehen bleiben, ob hinsichtlich der Regelung wonach die Werbe-/Anzeigekosten eine geltungserhaltene Reduktion in Betracht kommt, weil es sich insoweit um eine selbständige Regelung handeln könnte. Denn diese Regelung ist intransparent (§ 307 BGB) und allein aus diesem Grunde unwirksam.

Es ist nämlich völlig unklar was unter Werbekosten zu verstehen sein soll. Nach Auffassung des Klägers fallen z. B. darunter die Kosten des Exposés wie auch die Kosten für den Grund-

buchauszug. Tatsächlich lässt der Begriff (anders als die Anzeigekosten) erhebliche Unschärfe erkennen. Denn letztlich besteht die Tätigkeit zu einem wesentlichen Teil aus Werbung, weil seine Tätigkeit darin besteht potenzielle Kunden zu werben und mit diesem einen Vertragsschluss herbeizuführen. Insoweit ist seitens eines Kunden völlig offen, welche Kosten der Makler im Fall der Aufhebung des Vertrages geltend machen wird.

Ein Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist dann denkbar, wenn der Auftraggeber während des Alleinauftrages mit Hilfe eines anderen Maklers sein Haus verkauft. Der Makler ist aber nicht davor geschützt, dass der Kunde trotz Vermittlungsbemühungen des Maklers nicht bereit ist, sein Haus zu verkaufen. Dieses Risiko trägt der Makler allein. Insoweit ist es egal, ob der Kunde während des Alleinauftrages keinen Vertrag schließt oder bereits vor Ende des Alleinauftrags deutlich macht, dass er keine Vermittlungen mehr wünscht.

Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Hinweises.

2. Verfügung vom xx.xx.20xx hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigter der Berufungsklägerin: Andreas Stephan Hermann zustellen

Prozessbevollmächtigter des Berufungsbeklagten: Helmut Niggemann zustellen
mit Anlagen: Berufungsbegründung vom xx.xx.20xx

3. Wiedervorlage mit Eingang

Sommer

Vors. Richter LG Schulungsstadt
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter der Berufungsklägerin: Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom xx.xx.20xx		zustellen (EB (Post))	
Prozessbevollmächtigter des Berufungsbeklagten: Helmut Niggemann	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom xx.xx.20xx	Berufungsbegründung vom xx.xx.20xx	zustellen (EB (Post))	xxxx

xx.xx.20xx, LG_Dozent, JSekr'in
Bau

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Hermann
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: 1515

Empfänger: Landgericht Berlin
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ S 2/ _____

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Landgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Herrn Rechtsanwalt
Andreas Hermann
Willmannsdamm 10
10827 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 9099-123
Telefax: 030 9099-1234
Zimmer: 210
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen _____ Bitte bei Antwort angeben _____ Datum _____
Akten- / Geschäftszeichen S _____ / _____

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

_____ / . / _____

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 175 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

_____ bitte nicht abtrennen _____
Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten

Verfügung vom ...

Berlin, XX.XX.20XX
Ort, Datum

Hermann
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt



AZ: _____ S _____ / _____

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Niggemann
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: ooo

Empfänger: Landgericht Berlin
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ S 2/ _____

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Landgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Herrn Rechtsanwalt
Helmut Niggemann
Friesenstraße 1
10965 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 9099-123
Telefax: 030 9099-1234
Zimmer: 210
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen _____ Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen S / _____ Datum _____

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

_____ /.

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 175 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

_____ bitte nicht abtrennen
Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:
Verfügung vom ...
beglaubigte Abschrift der Berufungsbegründung vom ...

Berlin, XX.XX.20XX
Ort, Datum

Niggemann
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt



AZ: _____ S _____ / _____

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Hermann **Bau**
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: 1515

Empfänger: Landgericht Berlin
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ S 2/ _____

Betreff der Nachricht:

Text der Nachricht:

Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Willmannsdamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

Landgericht Mitte
Littenstraße 12 – 17
10179 Berlin

.....
Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
1515

Berlin, xx.xx.20xx

In Sachen
Immobilien GbR ./. Linke

AZ: _____ **S 2/** _____

wird die Berufung **zurückgenommen**.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt

61-62

Fehlblatt

(gem. § 5 Abs. 4 AktO)

für Blatt 61 bis Blatt 62

Art des Schriftguts	Kostenbeschluss
Empfänger	Aussonderungsheft

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter der Berufungsklägerin: Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom xx.xx.20xx		formlos	
	1	Abschrift des Beschlusses vom xx.xx.20xx			
Prozessbevollmächtigter des Berufungsbeklagten: Helmut Niggemann	1	Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom xx.xx.20xx	Berufungsrücknahme	zustellen (EB (Post))	xx/xx
	1	Abschrift des Beschlusses vom xx.xx.20xx			

xx.xx.20xx, LG_Dozent, JSekr'in

Bau

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr
 Absender: RA Niggemann
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: ooo

Empfänger: Landgericht Berlin
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ S 2/ _____

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Landgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Herrn Rechtsanwalt
Helmut Niggemann
Friesenstraße 1
10965 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 9099-123
Telefax: 030 9099-1234
Zimmer: 210
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen _____ Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen _____ Datum _____
S /

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

_____ /.

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 175 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

_____ bitte nicht abtrennen
Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

beglaubigte Abschrift der Berufungsrücknahme
beglaubigte Abschrift des Kostenbeschlusses vom ...

Berlin, xx.xx.20xx
Ort, Datum

Niggemann
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt



AZ: _____ S _____ / _____

Landgericht Schulungsstadt

Landgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

für Rückfragen:
Telefon: 030 9099-999
Telefax: 030 9099-1234
Zimmer: 210

Amtsgericht Schulungsstadt
Postfach 12345
15644 Schulungsstadt

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	Datum
_____ C 15/22	Akten- / Geschäftszeichen	xx.xx.20xx
	_____ S 2/ _____	

Immobilien GbR ./. Linke, M.

Sehr geehrte Damen und Herren,
anliegend erhalten Sie die Gerichtsakten nach Erledigung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

LG1_Dozent, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter Keine Ahnung. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift	Fahrverbindung	Bankverbindung	Kommunikation
Schulstraße 27 15645 Schulungsstadt	Kommunikation: www.schulungsstadt.de/ag	Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ), IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF	Telefon: 030 9099-0 Telefax: 030 9099-1234
		Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.	

Amtsgericht Schöneberg

Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke

Aufzubewahren

bis:



Aktenzeichen:

C 15/22

S 2/

Urteil

Landgericht Schulungsstadt

Az.: _____ S 2/ _____
_____ C 15/22 AG Schulungsstadt



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Immobilien GbR, vertreten durch d. vertretungsber. Gesellschafter Tom Kaul und Peter Schnell, Krumme Straße 1, 12345 Berlin
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1515

gegen

Markus Linke, Hochstraße 1, 10781 Berlin

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: 000

hat das Landgericht Schulungsstadt - ZK ____ - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Vors. Richter LG Schulungsstadt, die Richterin am Landgericht BE I LG Schulungsstadt und den Richter am Landgericht BE II LG Schulungsstadt am xx.xx.20xx beschlossen:

1. Die Klagepartei ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Die Klagepartei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 514,20 € festgesetzt.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3 ZPO. Die Berufung ist zurückgenommen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Schulungsstadt
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vors. Richter
LG Schulungsstadt
Vorsitzender Richter
am Landgericht

BE I LG Schulungsstadt
Richterin am Landgericht

BE II LG Schulungsstadt
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Schulungsstadt, xx.xx.20xx

LG_Dozent , JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Sammelband

Landgericht Schulungsstadt

Az.: _____ S 2/_____
_____ C 15/22 AG Schulungsstadt



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Immobilien GbR, vertreten durch d. vertretungsber. Gesellschafter Tom Kaul und Peter Schnell, Krumme Straße 1, 12345 Berlin
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1515

gegen

Markus Linke, Hochstraße 1, 10781 Berlin
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: 000

hat das Landgericht Schulungsstadt - ZK _____ - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Vors. Richter LG Schulungsstadt, die Richterin am Landgericht BE I LG Schulungsstadt und den Richter am Landgericht BE II LG Schulungsstadt am xx.xx.20xx beschlossen:

1. Die Klagepartei ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Die Klagepartei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 514,20 € festgesetzt.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3 ZPO. Die Berufung ist zurückgenommen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Schulungsstadt
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Sommer

Vors. Richter LG
Schulungsstadt Vorsitzender
Richter am Landgericht

Kind

BE I LG Schulungsstadt
Richterin am
Landgericht

Walter

BE II LG Schulungsstadt
Richter am
Landgericht